

Die Senatorin für Kinder und Bildung



Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Auskunft erteilt
Till Bellmann-Nitz

An die öffentlichen Berufsbildenden Schulen
und
die Partner in der dualen Ausbildung
in der Stadtgemeinde Bremen

Zimmer Nr. 329

Tel. 0421 361-2282
Fax 0421 496-2282

E-Mail: till.bellmann-nitz@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
200-230-8-9/2018-6-5
22-4

Bremen, 11.09.2020

Übermittlung von personenbezogenen Daten im Rahmen der dualen Ausbildung

Sehr geehrte Lehrkräfte,
sehr geehrte Ausbilderinnen und Ausbilder,

seit Geltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) besteht in Schulen, Betrieben und Kammern Klärungsbedarf, unter welchen Voraussetzungen welche Arten von Daten in welchem Umfang zwischen den Kooperationspartnern in der dualen Ausbildung ausgetauscht werden dürfen.

Mit den folgenden Informationen stelle ich zentrale Fragestellungen um die Übermittlung von personenbezogenen Daten im Rahmen der dualen Ausbildung klar.

Grundsätzlich gilt, dass der Informationsaustausch zwischen Berufsschulen und Ausbildungsbetrieben sowie deren übergeordneten Organisationen eine notwendige Grundvoraussetzung für die Erfüllung des gemeinsamen Bildungsauftrags nach dem BBiG darstellt. Damit die Lernortkooperation gelingen kann, müssen Daten zu Leistungsständen, Fehlzeiten, Problemen und disziplinarischen Maßnahmen der Auszubildenden unkompliziert und rechtssicher ausgetauscht werden können.

Dieser Datenaustausch ist wie folgt möglich:

1. Datenübermittlung von BBS an Ausbildungsbetriebe während der Probezeit

Im Rahmen der in § 20 BBiG vorgesehenen Probezeit eines Auszubildenden (maximal vier Monate) dürfen in den ersten vier Monaten folgende Daten von Auszubildenden übermittelt werden:

Fehlzeiten

Unentschuldigte Fehlzeiten dürfen ohne Einwilligung der Auszubildenden an den Ausbildungsbetrieb übermittelt werden.

Eingang:
Rembertiring 8-12

Dienstgebäude:
Rembertiring 8-12
28195 Bremen

Bus / Straßenbahn:
Haltestelle
Hauptbahnhof

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 9:00 - 14:00 Uhr

Bankverbindungen:
Deutsche Bundesbank
IBAN: DE 16 2500 0000 0025 0015 30
Sparkasse Bremen
IBAN: DE 73 2905 0101 0001 0906 53

Für entschuldigte Fehlzeiten wird zur Voraussetzung für eine einwilligungsfreie Übermittlung gemacht, dass der Ausbildungsbetrieb die Entschuldigung vorher abgezeichnet hat.

Ordnungsmaßnahmen

Die Meldung über verhängte Ordnungsmaßnahme (z.B. Ausschluss vom Unterricht für einen Tag und die Aufforderung, sich dafür im Betrieb einzufinden) dürfen ohne Einwilligung der Auszubildenden an den Ausbildungsbetrieb übermittelt werden, jedoch ohne Angabe des Grundes, der zur Ordnungsmaßnahme führte. Der Grund darf nur dann an den Betrieb übermittelt werden, wenn dies im Einzelfall für den Ausbildungsbetrieb unerlässlich ist, z.B. bei Gewaltdelikten, die auch die Sicherheit im Ausbildungsbetrieb betrifft.

Leistungsstände

Die Leistungsstände der Auszubildenden inklusive etwaiger Zeugnisnoten dürfen in den ersten vier Monaten der Ausbildung nur mit vorheriger Einwilligung an den Betrieb übermittelt werden.

2. Datenübermittlung von BBS an Ausbildungsbetriebe nach der Probezeit

Nach den ersten vier Monaten der Ausbildung dürfen die oben genannten Informationen unter den beschriebenen Voraussetzungen weiterhin ohne eine Einwilligung an den Ausbildungsbetrieb übermittelt werden. Darüber hinaus dürfen ab diesem Zeitpunkt auch Angaben zu den Leistungsständen ohne eine Einwilligung an den Betrieb übermittelt werden, da dies i.S.v. § 10 Abs. 1 BremSchulDSG für die Erfüllung der gemeinsamen Aufgabe, nämlich der Gewährleistung der dualen Ausbildung erforderlich ist. Die Auszubildenden sollten von den Schulen jedoch über die o.g. beschriebene Regelung i.S.v. Art. 13 DSGVO informiert werden. Die Schulen sind insoweit die verantwortliche Stelle, da sie die Daten der Auszubildenden an die Betriebe weitergeben. Den Auszubildenden soll darüber hinaus generell angeboten werden, an den Ausbilder-sprechtagen teilzunehmen, damit sie Kenntnis darüber erhalten, was die jeweilige Lehrkraft mit dem/ der Ausbilder*in bespricht und sie hierzu Stellung nehmen bzw. einzelne Punkte richtigstellen können.

3. Datenübermittlung von Berufsschulen an die Kammern

Die Datenübermittlung an die Kammern beschränkt sich auf jene Daten, die die Kammern als Führer der Auszubildenden-Rollen nicht selber ermitteln können, die aber für die Ausführung der Funktion notwendig sind. Insofern können auch ohne eine Einwilligung der Auszubildenden aggregierte und anonymisierte Daten wie z.B. Klassengrößen oder die Entwicklung der Klassenverbandszahlen an die Kammern übermittelt werden. Alle Daten, die sie als Führer der Auszubildenden-Rollen selber ermitteln oder erheben können oder besonders schutzbedürftige Daten mit personenbezogenen Inhalten (Gesundheitsdaten, Angaben zu einer körperlichen Behinderung, etc.) gehören explizit nicht zu den Daten, die von der Berufsschule ohne eine vorherige Einwilligung der Betroffenen an die Kammern übermittelt werden dürfen.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Klarstellung in Bezug auf den Datenschutz ein Stück mehr Handlungssicherheit verschafft zu haben und verbleibe mit

freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Tobias Weigelt